

(Edgar)  
Fröbster

Eingeborenen-  
Politik in  
Marokko

1920

LS

No  
419  
220



A  
Z  
T

E

Da  
sei  
zö  
bla  
da  
de  
W  
de  
die  
Me  
Re  
vo  
30  
un  
ma  
wie  
de  
ma  
Die  
pol  
Ob  
sich  
Vo

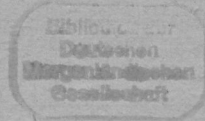
17\*



1924/343

SONDERABDRUCK  
AUS DER „KOLONIALEN RUNDSCHAU“  
ZEITSCHRIFT FÜR KOLONIALPOLITIK UND WELTWIRTSCHAFT

HEFT 6. 1920. VERLAG DIETRICH REIMER (ERNST VOHSEN) A.-G. BERLIN



D. Ne  
419/220

EINGEBORENEN-POLITIK IN MAROKKO.  
VON DR. PRÖBSTER.

Das Werk General Lyauteys in Marokko — sagt M. Long in einem seiner Berichte über die marokkanischen Kriegskredite an die französische Kammer — wird für Frankreich ein unvergängliches Ruhmesblatt inmitten aller kriegerischen Heldentaten bleiben... Man findet darin ein Vorbild kolonienerschaffender Weisheit, über das nachzudenken am Vorabend der neuen Epoche einer Ausbreitung über die Welt, die uns der Sieg eröffnen soll, besonders wertvoll ist. Die bedeutungsvolle politische Lehre, die sich daraus ergibt, sollten alle diejenigen beherzigen, die sich mit der schwierigen und heiklen Kunst, Menschen zu leiten beschäftigen. Hiervon geht sicherlich einiges auf Rechnung französischer Rhetorik. Aber wenn man bedenkt, daß das von den Franzosen besetzte Gebiet Marokkos am 1. I. 1919 fast 300000 qkm umfaßte — gegenüber 235000 qkm am 1. VII. 1917 und 163000 qkm am 1. I. 1914 —, trotzdem bei Beginn der Mobilmachung die französische Regierung den General Lyautey angewiesen hatte, sich auf den Besitz der Haupthäfen und wenn möglich der Linie Knetra—Meknes—Fes—Udjda zu beschränken, so wird man zugeben müssen, daß er außerordentlichen Erfolg gehabt hat. Diesen Erfolg verdankt er weniger den militärischen als vielmehr den politischen Maßnahmen bei Handhabung der Protektoratspolitik. Objekt derselben sind allerdings Araber und Berber. Aber sie gründet sich auf das wirkungsvollste Mittel, das man im allgemeinen einem Volke gegenüber anwenden kann: auf die Ausbeutung des Eigen-



nutzes, der Unbeständigkeit, der Eifersüchteleien, des gegenseitigen Hasses, der gesellschaftlichen und politischen Streitigkeiten unter den Volksgenossen. — In dem 33. Kap. seiner *Germania* erwähnt Tacitus die Vernichtung von mehr als 60000 Brukerern nicht durch römische Waffen, sondern durch ihre germanischen Nachbarn „sei es aus Haß oder Raubgier oder durch eine Gnade der Götter für Rom“ und knüpft daran den Wunsch: „So möge denn diesen Völkerschaften, wenn nicht die Liebe zu uns, so doch ihre gegenseitige Verhetzung dauernd bestehen bleiben; denn das Schicksal kann dem wankenden Imperium nicht besser helfen als durch die Zwietracht der Feinde.“ Wie wenig verändert sich doch das Wesen der Dinge, wenn man ihnen die Kleider auszieht, die ihnen die Mode anlegte!

Protektoratspolitik und -Verwaltung im Sinne General Lyauteys betreiben heißt: das Räderwerk der bisherigen einheimischen Verwaltung, die hergebrachten Einrichtungen und Gebräuche soweit als möglich unangetastet bestehen lassen;

die geistlichen und weltlichen Führer, an die die Eingeborenen gewohnt sind, verwenden, insbesondere den Sultan, dessen Ansehen als geistiges Oberhaupt des marokkanischen Islam bei Arabern und Berbern zur Beschwichtigung des Argwohns beabsichtigter Christianisierung und Europäisierung benutzt wird;

diesen Führern die Ausübung des Sicherheitsdienstes, der Gerichtspflege und die Einziehung der Steuern belassen und den ganzen Betrieb durch einen Bevollmächtigten überwachen, der dem eingeborenen Führer zugeteilt wird. Also oben: Regierung des Sultans und seines Regierungsapparats, des Machsen, aber überwacht durch den Generalresidenten, der gleichzeitig Auswärtiger Minister Marokkos ist, und die leitenden französischen Stellen der Protektoratsregierung, unten Amtieren der eingeborenen Häuptlinge und Schechs, aber überwacht durch die französischen Kontrollagenten aller Grade. Grundsätzlich keine unmittelbare Einwirkung der französischen Kontrollorgane auf die Bevölkerung, sondern vermittels der eingeborenen Behörden, damit der Grundsatz der Mitwirkung der Landesbehörden, des Zusammenarbeitens, den Eingeborenen immer fühlbar sei.“ Dieses Verfahren hat gegenüber den Unzulänglichkeiten der direkten Verwaltung mit ihrer unumgänglichen Gleichförmigkeit den Vorteil, daß sie sich den jeweiligen Verhältnissen anpaßt, schnelle Lösungen ermöglicht und wirtschaftlicher scheint.

Die Grundsätze dieser indirekten Verwaltung sind 1882 von Paul Cambon für die Einrichtung der französischen Schutzherrschaft in Tunesien entwickelt und dort zum ersten Mal zum Gegenstand eines ernsthaften Versuchs gemacht worden. General Lyautey vervollständigte sie auf Grund seiner langjährigen kolonialen Erfahrung in Tonking (1894/96), Madagascar (1896/1903) und dem algerisch-marokkanischen Grenzgebiet (1903/10) durch die planmäßige Heranziehung des Heeres zur Erfüllung ihrer vielgestaltigen Aufgaben in Marokko. Die Gesichtspunkte, die ihn dabei leiteten, hatte er im wesentlichen bereits 1900 in der *Revue des deux mondes* in einem Aufsatz über

die kolonialen Aufgaben des Heeres und 1903 in seinem Buche „Im Süden Madagascars“ dargelegt. Schon 1891 hatte er — als Kavallerieoffizier — seine Auffassung, daß das Heer nicht nur ein Kampfmittel sei, in einem vielbemerkten Artikel der Revue des deux mondes über die sozialen und erzieherischen Aufgaben des Offiziers ausgesprochen. Einige der von ihm geprägten Schlagworte haben weite Verbreitung gefunden. So sprechen die Kolonialpolitiker aller Länder von der „Politik des Ölflecks“, worunter man die unmerkliche Ausbreitung des Einflusses von einem militärischen Mittelpunkt aus versteht, die sowohl durch militärische Maßnahmen als durch fortschreitenden wirtschaftlichen Ausbau erfolgen kann. Oder „eine vorgehende Truppenabteilung soll ein Anziehungszentrum, kein Abstößungspol sein“ d. h. der Truppenführer soll durch Ankauf der Verpflegung an Ort und Stelle und durch unentgeltliche Krankenpflege die Eingeborenen aus der Anwesenheit der Truppen Nutzen ziehen lassen; oder „ein Bauhof ersetzt ein Bataillon“ d. h. lohnende Beschäftigung der Eingeborenen erspart militärische Ausgaben u. a. m.

Nach Lyautey müssen in einem Gebiete, das erst kürzlich unterworfen ist, militärischer Oberbefehl und politische Leitung in ein und derselben Hand vereint sein. Er teilt daher das Land in Abschnitte, die den militärischen Einheiten entsprechen. Die unterste Einheit ist der von einer Kompagnie besetzte Gebietsteil, den der Kompagnieführer verwaltet. Mehrere solcher Gebietsteile bilden einen Kreis unter Leitung eines Bataillons- oder Regimentskommandanten, je nach Größe und Bedeutung. Mehrere solcher Kreise bilden eine Landschaft (*région*), die einem General untersteht. Ein wesentlicher Punkt ist, daß die Eroberung oder tatsächliche Besitzergreifung eines Gebietsteils nur von der militärischen Stelle vorzunehmen ist, die auch für die anschließende Herrichtung und Verwaltung desselben zuständig ist; denn dann muß der Leiter der militärischen Operationen schon bei seinem Vorgehen an die wirtschaftlichen Maßnahmen denken, die nach der Besetzung zu ergreifen sind.

Das unterworfenen Marokko ist in eine Anzahl von Landschaften geteilt, die je Gebiete und Stämme mit gemeinsamen Interessen zusammenfassen. Die Landschaft untersteht einem General oder Stabs-offizier, der Gebietshoheit und Militärgewalt ausübt. Er hat politische, militärische und administrative Befugnisse. Ihm unterstehen die militärischen und zivilen Dienststellen. Vorschläge zur wirtschaftlichen Erschließung der Landschaft sind ihm zur Kenntnis zu bringen. Die Einheit der Befehlsgewalt ist also verwirklicht, jede Ursache zu Konflikt, Verzögerung und Kräfteverschwendung entfernt. Alle Landschaften — ausgenommen die innerhalb vollkommen unterworfenen Gebiete gelegenen — haben ein Hinterland von unabhängigen Stämmen, dessen Befriedung sie fortschreitend vorbereiten und sichern. Zur Ausübung der Regierung seines kleinen Staats verfügt der militärische Befehlshaber über:

1. einen militärischen und zivilen Stab, der aus seinem eigentlichen Generalstab, seinem Service des Renseignements (Nachrichtendienst),

je einem Offizier des Genie, der Artillerie, der Kavallerie, der Intendantz und des Gesundheitswesens, einem Sachverständigen für öffentliche Arbeiten, Ackerbau usw. besteht, die ihm das Studium aller zu regelnden oder der Zentralverwaltung vorzulegenden Fragen vorbereiten. Es ist eine Art Ministerium, das alle zum selbständigen Leben der Landschaft erforderlichen Organe enthält.

2. Truppen, die teils als Besatzungen, häufig nur vorübergehend errichteter Posten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Befestigung der französischen Schutzherrschaft verteilt sind, teils eine „bewegliche Abteilung“ bilden, deren Aufgabe die Befriedung der noch in Unabhängigkeit lebenden Stämme des Hinterlandes ist. Hierbei wird die „bewegliche Abteilung“ von dem „Nachrichtendienst“ unterstützt, dessen Offiziere vor ihrer Verwendung eine mehrmonatige Probezeit am Sitze der Generalresidentur durchmachen müssen, während deren sie in den Richtlinien der Eingeborenen-Politik unterwiesen werden.

#### A. Vorbereitung der Befriedung.

Die Grenze des unterworfenen Gebiets wird durch eine Anzahl Posten, wirklicher Feldwachen, bezeichnet, die die zuletzt unterworfenen Stämme beschützen. Der Nachrichtendienst hat dort die wichtigste Aufgabe. Sofort nach der Besetzung des Postens, während die Truppen noch damit beschäftigt sind, ihn einzurichten, treten die Offiziere des Nachrichtendienstes in enge Fühlungnahme mit den Stämmen, die sich soeben unterworfen haben, und bereiten gleichzeitig das Vordringen in den angrenzenden Teil des noch nicht unterworfenen Gebiets vor. Ihre diesbezüglichen Vorarbeiten betreffen: das Gelände, dessen Beschaffenheit und Zugangswege, die Bewohner, deren Widerstandsfähigkeit, deren wesentliche Interessen, die Möglichkeiten sie zu veruneinigen, die Parteigegegensätze, die sie trennen, ihre politischen, religiösen und kriegerischen Führer, die Mittel diese zu gewinnen. Nach Aufstellung des ersten Inventars gehen sie ans Werk. Sie bemühen sich zunächst, den noch unabhängigen Stämmen durch das Beispiel zu zeigen, daß sie ein Interesse daran haben, ihre Feindseligkeiten einzustellen. Zu diesem Zwecke ist ihre Ausübung der Kontrolle über die zuletzt unterworfenen Stämme taktvoll, geschmeidig und väterlich. Sie vermeiden mit der größten Sorgfalt, an deren Sitten, Bräuchen und Gewohnheiten zu rühren; sie sorgen für die öffentliche Sicherheit, schaffen Wege, Schulen, Krankenhäuser, richten Märkte ein, verpflegen sich dort und entwickeln in einem Worte mit allen möglichen Mitteln die wirtschaftliche Tätigkeit. Nachdem man so den Leuten drüben gezeigt hat, wie vorteilhaft die französische Besetzung ist, nehmen die Nachrichtenoffiziere die direkte Verbindung mit ihnen auf. Sie machen die Persönlichkeiten ausfindig, mit denen die Verhandlung Vorteil verspricht, und suchen diese durch den Köder sofortigen Gewinns oder einer Ausdehnung ihres Einflusses zu gewinnen. Die diesbezüglichen Verhandlungen, die immer häufiger und vertraulicher werden, gestatten den Offizieren zunächst ihre Unterlagen zu vervollständigen. In ihrem Verfolge wird es ihnen gelingen, die Gefolgs-

schaft dieser Notabeln als Anhänger der französischen Sache zu gewinnen.

Bei dieser Tätigkeit wird der Nachrichtenoffizier durch die Weisungen des Befehlshabers der Landschaft geleitet, die selbst nach den allgemeinen Richtlinien des Generalresidenten aufgestellt sind. Die Einzelheiten sind aus dem folgenden Beispiel einer solchen Weisung ersichtlich.

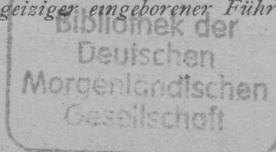
„Gegenüber den noch unbotmäßigen Stämmen . . . verfolgen wir den Zweck, unseren Einfluß fortschreitend auszubreiten, sie zur Anerkennung der Oberhoheit des Machsen zu bringen, so daß sie eine neue Schutzstaffel bilden, und diejenige ersetzen, die bisher die Stämme . . . bildeten, die vollständiger unterworfen worden sind.

Die anzuwendenden Mittel sind zuerst die Nutzbarmachung des Einflusses unserer Machsen-Chefs . . . , die Entwicklung der schon bestehenden Beziehungen zu den Mitgliedern der Machsenpartei in diesen Stämmen, die Schaffung unmittelbarer Verbindungen mit den anderen angesehenen Leuten, die Fühlungnahme mit den Bevölkerungen, indem man sie durch Ankäufe, Austausch, Verschaffung von Gelegenheiten für Arbeiten und Dienstleistungen nach dem Posten zieht.

Man darf sich nicht mit der Selbsttäuschung schmeicheln, daß wir gewünscht sind. Andererseits können wir nicht an die Anwendung von Gewalt denken. Man muß also bei den Bevölkerungen Interessen aller Art schaffen, so daß sie uns brauchen, an uns gefesselt werden, unseren Weggang als ein Unglück, unser Vorgehen als eine Vermehrung des Wohlstandes und der Sicherheit betrachten. Außerdem muß man sich gegenwärtig halten, daß bei den Marokkanern ein nationales Empfinden im Embryo-Zustande besteht, das man weder kränken noch beunruhigen darf. Wir müssen uns also immer als Verteidiger des Herkommens hinstellen und alles vermeiden, was uns den Anschein umstürzlerischer Neuerer geben könnte.

Die Gefühle dieser Bevölkerungen gegenüber dem Machsen sind sicherlich ziemlich lau; nichts destoweniger erkennt jedermann wenigstens grundsätzlich das oberste Richteramt des Sultans und sein hohes Recht auf das Imamamt an. In seiner Einwirkung auf die Stämme wird sich der Chef des Postens von . . . nach dieser Feststellung richten, er wird als Vertreter der französischen Regierung handeln, die dem Machsen befreundet und verbündet ist und es berät, ohne die Souveränität des Machsen anzutasten, in dessen Namen Stellen vergeben, die Befehle erteilt werden. Er wird sich bemühen, als erste Bedingung der Unterwerfung die Anerkennung der Rechtmäßigkeit der Herrschaft Mi. Yusefs zu erlangen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Der unerwünschten Entstehung eines marokkanischen Einheitsgefühls, wozu die den unterworfenen Stämmen auferlegte Anerkennung der Oberherrlichkeit des Sultans Anlaß geben könnte, wird durch geflüsternde Begünstigung von Sonderbestrebungen der einzelnen Landschaften und ehrgeiziger eingeborener Führer von Tatkraft vorgebeugt.



Die Schluh-Stämme, mit denen wir künftig zu tun haben, besitzen eine außerordentlich demokratische Verfassung, die bis zur vollständigsten Anarchie geht.

Ohne uns irgendwie an tausendjährigen Gewohnheiten und Einrichtungen zu vergreifen, wird man doch versuchen müssen, hier ein wenig Beständigkeit einzuführen und deswegen einflußreiche Leute von Ansehen unterstützen, die die Besprechungen der Djemaa (Dorfversammlungen) leiten und die in diesen Versammlungen so plötzlich und häufigen Stimmungswechsel verhindern können. Diese Persönlichkeiten zu entdecken, ihren Einfluß zu entwickeln, wird eine der Hauptbeschäftigungen des Postenführers sein.

Gegenwärtig unterstehen die Schluh-Bevölkerungen, die uns beschäftigen, insbesondere dem Einflusse der unter ihnen sehr zahlreichen religiösen Bruderschaften und Zauias. Die Schorfa von . . . die verschiedenen Gruppen der Naseria und Derqaua, genießen eine große Popularität und greifen täglich in die Angelegenheiten der Stämme ein. Wir haben bereits mehr oder weniger vertrauliche Beziehungen zu mehreren dieser religiösen Chefs; diese Beziehungen müssen gepflegt werden; aber der Chef des Postens von . . . darf nicht vergessen, daß die Nutzbarmachung religiöser Einflüsse außerordentlich kitschig ist. Meistens können die religiösen Häupter und Verbände uns nur negative Dienste leisten, indem sie sich nicht gegen uns erklären. Sehr oft verlieren sie den wertvollsten Teil ihres Einflusses, sobald sie ihn in unseren Dienst stellen.

In der ganzen Landschaft wird die eingeborene Krankenpflege eines der besten Mittel zu Stimmungsmache und Beeinflussung sein. Der Postenfürer wird ihr jede mögliche Ausdehnung geben. Aber um die erhofften Ergebnisse zu erhalten, ist es wesentlich, daß der Arzt gänzlich in seiner mildtätigen Rolle bleibt und selbst den leichtesten Anschein, ein politischer oder administrativer Agent zu sein, vermeidet. Kurz: Der Postenfürer von . . . muß die in der Landschaft . . . befolgte Politik anwenden und fortsetzen, deren wesentlicher Zweck ist;

1. die Sicherheit der unterworfenen Bevölkerungen durch Schaffung hinreichend widerstandsfähiger politischer Grenzbezirke zu gewährleisten.
2. Unser Vorgehen zu sichern, indem er mehr und mehr diese politischen Marken nach dem Rande hin erweitert und fortschreitend unsere administrative Aufsicht über die Stämme ausbreitet, sobald sie ihrerseits durch neue unserem politischen Einfluß gewonnenen Stämme gedeckt sind.

Das wesentlichste Merkmal dieser Politik ist für die Durchführung unserer Absichten das Ansehen und den Einfluß der eingeborenen Führer jeder Klasse, die für unsere Sache gewonnen und an uns gefesselt sind, zu benutzen, indem man sie berät und leitet, aber ihre Stellung und Macht unberührt läßt.

Der Postenfürer wird nie aus den Augen verlieren, daß die vorgesetzte Behörde in ihren Entschlüssen immer vollkommen frei bleiben muß.



Er wird also mit der äußersten Klugheit handeln müssen, so daß er nie Gefahr läuft, das Kommando zu einem Unternehmen zu veranlassen, das nicht in dessen Plänen liegt.“

B. Durchführung der Befriedung.

Wenn der Nachrichtenoffizier festgestellt hat, daß er mit dieser mehr oder weniger langen und vollständigen politischen Vorbereitung alles erreicht hat, was möglich war, greift die „bewegliche Gruppe“ ein und nimmt das so bearbeitete Gebiet in tatsächlichen Besitz. Findet sie keinen Widerstand, dann werden neue Posten angelegt, die dieselbe Arbeit bei den Nachbarstämmen wiederbeginnen. Etwaige Widerstände, deren die politische Arbeit nicht vollständig Herr wurde, werden von der „beweglichen Abteilung“ gebrochen. Die rein militärischen Handlungen, die zu diesem Zwecke vorzunehmen sind, erfahren durch die vorausgegangene politische Vorarbeit wesentliche Vereinfachung und Erleichterung. Die jüngst unterworfenen Stämme stellen dazu freiwillige Aufgebote (gum), die unter dem Befehl der Nachrichtenoffiziere stehen.

C. Ausnutzung der Befriedung.

Nachdem die Stämme an den Befehlshaber der Landschaft Abordnungen gesandt, die ihnen auferlegten Bedingungen der Unterwerfung angenommen und erklärt haben, daß sie sich der Herrschaft des Machsen und der ihm verbündeten französischen Regierung unterwerfen, errichtet man zur Sicherung der bisherigen Ergebnisse und zur Unterstützung des weiteren Vorgehens Posten an geeigneten Punkten ihres Gebiets. Der Nachrichtendienst vollendet nunmehr die Befriedung, richtet die Verwaltung der Landschaft ein, prüft, welche Arbeiten zur Besserung der materiellen Lage der Eingeborenen und zur Belebung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Gebiets notwendig sind, bereitet die Erhebung der Steuern vor und stellt seinen Arbeitsplan für die Folgezeit auf.

Außer den oben angegebenen allgemeinen Richtlinien wird bei Befriedung einer Landschaft in der Praxis noch auf den völkischen Ursprung der Bewohner, ob Araber oder Berber, die bisherige gesellschaftliche Verfassung, ob anarchisch, demokratisch oder feudal, die bestehenden Einrichtungen und die einwirkenden Gesamteinflüsse Rücksicht genommen.

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

I  
u  
H  
f  
S  
I  
B



D:Ne 419/220

ULB Halle

3/1

000 864 137



